



Protokollauszug
10. Sitzung vom 15. Mai 2019

**97/2019 31.01 Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "Elternbeiträge
Klassenlager"
Antrag auf Abschreibung**

1. Postulat

Am 17. Dezember 2018 ist das folgende Postulat von Dominik Ritzmann eingegangen und am 4. Februar 2019 vom Gemeindep Parlament an den Stadtrat überwiesen worden:

"Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen; wie er die Elternbeiträge zu den Klassenlagern im Rahmen der vom Bundesgericht festgelegten altersbedingten Maximalbeiträge zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 anpassen kann.

Begründung

Die Elternbeiträge für die Klassenlager betragen in der Stadt Schlieren momentan pauschal Fr. 22.00 pro Tag/Kind. Die Beiträge sind im Budget 19 in den Konten 520.42 und 530.42 ausgewiesen.

Die Stadt Schlieren begründete diese Beitragshöhe im Fragekatalog zum Budget 2019 mit den Richtlinien des Zürcher Volksschulamtes. Diese besagen aber lediglich, dass Fr. 22.00 der verlangte Maximalbetrag sein dürfe. Abgesehen davon, steht dieser Betrag im Konflikt mit dem Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 vom Dezember 2017, welcher eine altersbedingte maximale Beitragshöhe zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 vorsieht.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Verpflegungsbeiträge für Primarschüler gleich hoch sein sollen, wie diejenigen der Oberstufenschüler, zumal die Elternbeiträge ausschliesslich die Verpflegung betreffen. Beiträge für die Betreuung, Unterkunft etc. dürfen nicht verrechnet werden, somit kann auch nicht mit einem höheren Betreuungsbedarf der jüngeren Schülerinnen und Schülern argumentiert werden."

2. Bericht an das Gemeindep Parlament

2.1. Grundlagen

Wenn Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005). Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (z.B. in Tagessonderschulen oder Schulheimen) oder während obligatorischen Klassenlagern und mehrtägigen obligatorischen Schulleisen.

Da die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Grundschulunterrichts gilt (Art. 19 Bundesverfassung), orientiert sich der Verpflegungsbeitrag nicht an den Kosten für die externe Verpflegung, sondern an der Ersparnis der Eltern für den Wegfall der Verpflegung ihrer Kinder zu Hause. Oder anders gesagt: Den Eltern dürfen durch die Schule jene Kosten in Rechnung gestellt werden, welche sie aufgrund der Verpflegung ihrer Kinder durch die Schule durchschnittlich einsparen.

Im Kanton Zürich legt das Volksschulamt den Höchstansatz für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest (§ 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006). Die Maximalbeträge liegen gegenwärtig (Datum Merkblatt Volksschulamt: 28. Februar 2018) bei Fr. 22.00 für eine ganztägige Verpflegung (drei Mahlzeiten) und bei Fr. 10.00 für eine Mahlzeit.

2.2. Elternbeiträge für Klassenlager in Schlieren

Die Erhebung des Elternbeitrages liegt bis zu den festgesetzten Höchstansätzen im Ermessen der Schulpflege. Die Schulpflege Schlieren hat im Reglement "Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager" in der Fassung vom 10. Mai 2016 unter Ziffer 3.7.2 die Elternbeiträge festgesetzt. Dabei wird im Grundsatz auf die kantonalen Richtlinien verwiesen und den Eltern im Regelfall Fr. 22.00/Tag als Verpflegungskostenbeitrag in Rechnung gestellt. Ebenfalls statuiert ist eine Härtefallregelung. Die Eltern können bei der Schulpflege eine Reduktion geltend machen, wenn ihr steuerbares Einkommen unter Fr. 50'000.00 liegt. (Reduktion um 57 % bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.00; Reduktion um 42 % bei einem steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 30'001.00 und Fr. 50'000.00). Im Jahr 2018 wurden 15 Klassenlager durchgeführt. Reduktionen auf die Elternbeiträge wurden - soweit ersichtlich - keine gewährt.

2.3. Bundesgerichtsentscheid vom 7. Dezember 2017 (BGE 144 I 1)

Der vom Postulant zitierte Bundesgerichtsentscheid macht keine definitiven Aussagen zur Höhe der Elternbeiträge. Dies wäre vor dem Hintergrund der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Volksschule auch gar nicht möglich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Bundesgericht den Kantonen bei der Festlegung der Elternbeiträge einen gewissen Ermessensspielraum belassen wollte. Es setzte im genannten Urteil einen ungefähren Rahmen für die zulässige Höhe des Verpflegungsbeitrages ("Der maximal zulässige Betrag dürfte sich (...) zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 pro Tag bewegen"), und verweist interessanterweise als Berechnungsbeispiel unter anderem explizit auf die geltende Verfügung des Volksschulamtes Zürich vom 29. Mai 2015, auf welche sich das genannte Merkblatt vom 28. Februar 2018 stützt (vgl. BGE 114 I S. 7f E. 3.1.3).

Die Bildungsdirektion geht deshalb davon aus, dass die im Kanton Zürich geltenden Verpflegungsbeiträge auch im Lichte der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung korrekt sind. Der Regierungsrat hält ausserdem fest, dass die für die Verpflegung aufzuwendenden Kosten nicht vom Alter eines Kindes abhängen und es deshalb nicht sachgerecht ist, die Gemeinden durch eine starre Abstufung der Höchstsätze nach Alter zusätzlich einzuschränken (vgl. zum ganzen Beschluss des Regierungsrates Zürich vom 5. September 2018; KR-Nr. 151/2018). Das Volksschulamt hat die Schulpflegen, Schulleitungen und Schulverwaltungen mit einem Leitungszirkular am 1. März 2018 orientiert, dass die Verfügung des Volksschulamtes vom 29. Mai 2015 betreffend Verpflegungsbeiträge der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern weiterhin gilt.

2.4. Situation im Bezirk

Eine Umfrage der Schulverwaltung im Bezirk Dietikon hat ergeben, dass sämtliche Schulgemeinden im Bezirk die Richtlinien des Volksschulamtes anwenden und von den Eltern einen Beitrag von Fr. 22.00 pro Klassenlagertag einfordern. In einigen Gemeinden besteht ein Ermässigungssystem in einem Reglement (wie in der Schule Schlieren), andere entscheiden auf Gesuch der Eltern situativ im Einzelfall oder sehen keine Ermässigungen vor.

2.5. Zusammenfassung

Die Schulpflege Schlieren wendet in Sachen Elternbeiträge denselben Massstab an wie die übrigen Bezirksgemeinden. Sie hält sich an die Richtlinien des Volksschulamtes, welches die direkte Aufsichtsbehörde der Schulpflegen in dieser Sache ist. Die Elternbeiträge sind vertretbar und können in Härtefällen herabgesetzt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "Elternbeiträge Klassenlager" wird im Sinne von § 92 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
 - Postulant
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtoräsident


Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin